

Religionsunterricht: Wichtige Informationen für Schulleitungen

(siehe RelUG idgF und insbesondere RS Nr. 20/2023¹)

Teilnahme am Religionsunterricht:

Grundsätzlich: Religionsunterricht ist konfessionell organisiert. Daher ist für Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche/Religionsgesellschaft angehören, der **Unterricht der eigenen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ein Pflichtfach**.

Organisation des Religionsunterrichts:

Der Religionsunterricht ist eine „res mixta“ zwischen Staat und Kirche/Religionsgesellschaft. Für die inhaltliche und fachliche Ebene des Religionsunterrichtes sind ausschließlich die Kirchen/Religionsgesellschaften zuständig, für den organisatorischen Rahmen und die disziplinarische Aufsicht die Schulleitungen bzw. die Schulqualitätsmanager/innen. Es bedarf also der engen Zusammenarbeit.

Ausmaß des Religionsunterrichts und Gruppenbildung:

Der Religionsunterricht wird prinzipiell **klassenweise organisiert**.

Wenn am Religionsunterricht weniger als die Hälfte der Schüler/innen einer Klasse teilnehmen und die betroffene Kirche/Religionsgemeinschaft informiert ist und zustimmt, können Gruppen gebildet werden. Die Absprache mit den Fachinspektor/inn/en ist also verbindlich.

Die Reduktion der Wochenstundenanzahl auf nur eine Stunde kann bis zum 1. Oktober vorgenommen werden, wenn am Religionsunterricht in einer **Klasse oder einer Gruppe**

- weniger als 10 Schüler/innen teilnehmen und
- diese (weniger als 10) Schüler/innen zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen einer Klasse sind.

Für die Berechnung von Religionsunterrichtsgruppen sind sämtliche Schüler/innen heranzuziehen, unabhängig von ihrem Bekenntnis sowie davon, ob sie den Religionsunterricht als Pflichtgegenstand oder als Freigegegenstand besuchen.

Delegation:

Wenn eine Kirche/Religionsgesellschaft keinen Religionsunterricht in zumutbarer Entfernung anbieten kann, besteht in Einzelfällen die Möglichkeit einer sogenannten „**Delegationsvereinbarung**“ **für Schüler/innen zur Teilnahme am Religionsunterricht** einer anderen Kirche/Religionsgesellschaft, der beide beteiligten Kirchen/Religionsgesellschaften schriftlich zustimmen müssen. Dies kann bei fehlendem Angebot an Religionsunterricht **von der Schulleitung initiiert** werden. Ein Informationsblatt dazu finden Sie [hier](#).

Anmeldung zum Freigegegenstand:

Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen **religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören, sowie Schüler/innen **ohne Bekenntnis** können am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche/Religionsgesellschaft als **Freigegegenstand** teilnehmen.

¹ [Rundschreiben Nr. 2023-20 - Rundschreibendatenbank des BMBWF](#)

Abmeldung:

Die gesetzlichen Vertreter/innen oder ab 14 die Schüler/innen selbst können sich **während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres** vom Religionsunterricht **schriftlich (oder per Mail) bei der Schulleitung abmelden**. Darüber wird die Religionslehrperson von der Schulleitung ohne Verzug informiert. Den Religionslehrpersonen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler/innen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig (außer bei verpflichtendem Ethikunterricht).

Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu **unterlassen**.

Ethik:

In **mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe** müssen Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, im Fall der **Abmeldung** vom Religionsunterricht **verpflichtend den Ethikunterricht besuchen** (gilt nicht für Polytechnische Schulen und Berufsschulen).

Daraus ergibt sich:

- Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, haben Religion als Pflichtgegenstand. Wenn sie sich davon innerhalb der ersten 5 Kalendertage des Schuljahres abmelden, müssen sie verpflichtend den Ethikunterricht besuchen. Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr.
- Schüler/innen ohne religiöses Bekenntnis oder jene, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionslehrperson am konfessionellen Religionsunterricht als Freifach teilnehmen. Wenn sie das nicht tun (können), müssen sie verpflichtend den Ethikunterricht besuchen.

Der **Pflichtgegenstand Ethik** ist **möglichst zeitgleich** mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) durchzuführen, der die höchste Zahl an Schüler/innen der Schule angehört. Sind weniger als zehn Schüler/innen einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit Schüler/innen anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl mindestens zehn beträgt.

Religiöse Feiern:

Religiöse Feiern an Schulen können entweder als

- **religiöse Übungen** oder
- als **schulbezogene Veranstaltungen** durchgeführt werden.

Die **Teilnahme** ist in jedem Fall **freiwillig**. Jene, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, sind von der Schule zu beaufsichtigen.

Stundenausmaß: 30 Stunden in den APS, 15 Stunden in den AHS und BMHS

Davon unabhängig können Orientierungstage/(multi-)religiöse Feiern etc. auch als **Schulveranstaltungen** durchgeführt werden.

Ausführliche Informationen sind [hier](https://www.dibk.at/content/download/138646/2991439) abrufbar. <https://www.dibk.at/content/download/138646/2991439>